

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/4625 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und zur Bereinigung des Bundesvertriebenengesetzes

A. Problem

Knapp 70 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges sind die Empfänger von Unterstützungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) im Durchschnitt über 80 Jahre alt. 95 Prozent dieser Antragsteller erhalten gemäß den Arbeitsanweisungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (StepH) eine Unterstützungsleistung in Höhe von 500 Euro pro Jahr. Nach Schilderung der StepH wird eine Unterstützungsleistung in dieser Höhe allerdings nicht als effektive Hilfe wahrgenommen. Den hochbetagten Antragstellern ist es nicht mehr zuzumuten, jedes Jahr erneut diese relativ geringe Leistung zu beantragen.

Ferner ist eine Nachfolgeregelung für die ausgelaufene gesetzliche Festschreibung der Finanzierung der StepH geboten und es müssen gesetzliche Möglichkeiten geschaffen werden, den Verwaltungsaufwand bei der StepH zu reduzieren.

Daneben besteht auch Änderungsbedarf im Vertriebenenrecht. In § 6 Absatz 2 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ist ein Verweisfehler zu korrigieren und die überholte Übergangsvorschrift des § 100a Absatz 1 BVFG ist abzuschaffen.

B. Lösung

Durch die Änderung des HHG wird die jährliche Unterstützungsleistung an ehemalige politische Häftlinge im Jahr 2016 ersetzt durch eine Einmalzahlung, für die der Bund einmalig 13,5 Millionen Euro (davon 11,5 Millionen Euro zusätzlich) bereitstellt. Durch diese zusätzlichen finanziellen Mittel wird die Einmalzahlung deutlich höher ausfallen als die bisher jährlich gezahlte Unterstützungsleistung.

Der für die Einmalzahlung benötigte Bundeszuschuss in Höhe von 13,5 Millionen Euro wird für das Jahr 2016 in § 16 Absatz 1 Satz 2 HHG gesetzlich festgeschrieben. Für das Jahr 2015 erfolgt die Festschreibung von Mitteln in dem bisherigen Umfang in Höhe von letztmalig 2 Millionen Euro.

Zur Entlastung des Bewilligungsausschusses wird der Stiftungsrat ermächtigt, die Entscheidung über Anträge teilweise auf den Vorsitzenden des Vorstandes der StepH bzw. dessen Stellvertreter zu übertragen. Gleichzeitig wird für den Stiftungsrat die Möglichkeit geschaffen, einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses zu benennen.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Bund

Dem Bund entstehen nach Inkrafttreten der Änderung des HHG im Haushaltsjahr 2016 einmalig Mehrkosten i. H. v. 11,5 Millionen Euro. Der Mehrbedarf soll im Einzelplan 06 eingespart werden.

Länder

Dieses Gesetz führt nicht zu zusätzlichen Haushaltsausgaben bei den Ländern.

2. Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Die Bereinigung des BVFG ist kostenneutral.

E. Erfüllungsaufwand

1. Änderung des Häftlingshilfegesetzes

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderung des HHG entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da das Antragsverfahren bei der StepH nicht verändert wird.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit einem verstärkten Antragsaufkommen bei den HHG-Behörden der Länder ist auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu rechnen.

Auch für die StepH wird kein Erfüllungsaufwand entstehen, der nicht mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden kann. Das durchzuführende Verwaltungsverfahren wird durch dieses Gesetz nicht wesentlich verändert. Lediglich am Ende des Verwaltungsverfahrens ersetzt die abschließende Einmalzahlung die bisherige jährliche Unterstützungsleistung durch die StepH.

2. Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Durch die Bereinigung des BVFG entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4625 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 1. Juli 2015

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Erika Steinbach
Berichterstatlerin

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatlerin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Erika Steinbach, Matthias Schmidt (Berlin), Ulla Jelpke und Volker Beck (Köln)

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4625** wurde in der 100. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. April 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Ebenso beteiligte sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 52. Sitzung am 6. Mai 2015 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 52. Sitzung am 1. Juli 2015 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 42. Sitzung am 6. Mai 2015 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4625 in seiner 52. Sitzung am 1. Juli 2015 abschließend beraten. Dabei lag die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 18(4)263 vor.

Der **Innenausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/4625 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Berlin, den 1. Juli 2015

Erika Steinbach
Berichterstatlerin

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatlerin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter